

0. Präambel

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz (KJS) gehört gemäß § 1 Abs. 1 zur allgemeinen Grundausstattung an Jugendhilfeleistungen, die allen jungen Menschen gemäß § 1 Abs. 3 Punkt 3 und 2 zugänglich sein soll. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt und Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden.

Mit dem vorliegenden Papier wird diese Grundausstattung für das Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in Art und Weise und vom benötigten Umfang her beschrieben.

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 1 SGB I Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 27 SGB I Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes,

(...)

(2) Zuständig sind die Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen.

§14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz SGB VIII

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Begleitende/zu beachtende Gesetze außerhalb der Jugendhilfe

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Jugendarbeitsschutzgesetz (JuArbSchG) Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend

u.a.m.

2. Geschichtliche Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Halle(Saale)

2.1. Kurze Historie

Im Jahr 1990 wurde der Bereich „Kinder- und Jugendschutz“ (KJS) im Jugendamt Halle(Saale) mit zwei ABM-Kräften aufgebaut. 1993 wurde der Kinder- und Jugendschutz um eine zweite Feststelle erweitert. Nach mehrfachen personellen Wechslen stabilisierte sich die Personalsituation 1994 und der Kinder- und Jugendschutz wurde mit zwei Vollzeitstellen besetzt und im Laufe der folgenden Jahre unterschiedlichsten Unterstellungsstrukturen zugeordnet (direkte Unterstellung der Amtsleitung, integrierte Fachaufgabe in Abteilung Jugendpflege/-förderung/Besondere soziale Dienste).

2001 installierte die Stadt Halle(Saale) das „Kinderbüro“ in den Franckeschen Stiftungen. Hier wurden die Angebote des KJS stadtweit gemeinsam mit den Angeboten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und der Fachkraft für Suchtprävention verortet.

Die Entwicklung des sozialräumlichen Fachkonzeptes 2006, leitete eine neue Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Halle(Saale) ein. Das Kinderbüro wurde 2007 aufgelöst. Mit dem Ziel, den Kinder- und Jugendschutz sozialräumlich zu verorten, wechselte der KJS in die sozialpädagogischen Abteilungen.

Somit arbeiten aktuell drei Kinder- und Jugendschützerinnen an drei Standorten des Fachbereiches Bildung:

- Sozialpädagogische Abteilung Nord-West (Sozialraum (SR) IV, SR V)
- Sozialpädagogische Abteilung Süd-Ost (SR II und SR III)
- Sozialpädagogische Abteilung Süd-Ost (SR I)

2011 wurde die Aufgabe wieder zentralisiert und gehört derzeit zum Team „Jugendpflege/Jugendförderung“.

2.2. Bisherige Fachstandards des Kinder- und Jugendschutzes

Bislang existierten keine beschlossenen Fachstandards für den Kinder- und Jugendschutz. Die landesweite Fachgruppe des Kinder- und Jugendschutzes hat vor mehreren Jahren lediglich ein Positionspapier zur Personalbemessung für Gebietskörperschaften erarbeitet. Obwohl der Landesjugendhilfeausschuss diese bisher noch nicht verabschiedet hat, orientiert sich die Stadt Halle an dieser Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage:

Bei einer Bevölkerung ab 65 000 EinwohnerInnen sollte 1 VZS und je weitere 35.000 EinwohnerInnen sollten weitere 0,5 VZS dazukommen.

3. Aktuelle Situation

3.1. Bestandserhebung

Der KJS spielt in allen Einrichtungen, in denen sich junge Menschen aufhalten eine Rolle. Auf Grund seines allgemein präventiven Charakters hat er eine besondere Nähe zur offenen Jugendarbeit und auch zu allen Schulen.

Auf Grund der Verknüpfung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit dem kontrollierend-ordnenden und dem strukturellen Jugendschutz ist eine Anbindung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe logisch konsequent.

Im FB Bildung, Abteilung „Besondere jugendhilferechtliche Aufgaben und Einrichtungen“, Team „Jugendpflege/Jugendförderung sind derzeit drei Mitarbeiterinnen mit diesen Aufgaben betraut.

3.2. Sozialraumorientierung, Jugendhilfeplan §§ 11-14,16 SGB VIII

Die beiden Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates

- Leitziele der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik (III/2002/02414)
- Sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung (III/2002/02388)

tragen dem Ansatz: „Die bestmögliche Förderung/Unterstützung soll möglichst da passieren, wo die Menschen auch leben.“ Rechnung.

Die grundlegenden Angebote des KJS sollen in den einzelnen Sozialräumen vorgehalten werden. Bestimmte Leistungen, die spezielle Zielgruppen erreichen sollen bzw. bestimmte Themen betreffen, werden für die gesamte Stadt angeboten.

Mit der bis heute geltenden Jugendhilfeteilplanung, die seit 2012 gültig ist, wurde die Förderung nach Diensten und Einrichtungen auf die Förderung bestimmter Leistungen nach einheitlichen Leistungsbeschreibungen (LB I – LB XII) umgestellt.

3.4. Leistungsbeschreibungen

Mit der Einführung der Beschreibung von einzelnen Leistungen nach einer einheitlich vorgegebenen (gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmten) Struktur wurde es möglich, die Angebote transparenter und (bei gleicher Zielgruppe/-stellung) vergleichbarer darzustellen. Für spezielle Zielgruppen/-stellungen wurden spezielle Leistungsbeschreibungen (z.B. LB Täter-Opfer-Ausgleich) erstellt.

Die einheitliche Beschreibung der zu leistenden Arbeit stellt einerseits einen Fachstandard im konkreten Falle dar. Sie ermöglicht andererseits die Überprüfung und gewährleistet eine Vergleichbarkeit der Leistung verschiedener gleichartiger Angebote.

Hierzu wurden gemeinsam mit in den Qualitätszirkeln Sachberichtsformulare erarbeitet, die die Leistungserbringer verpflichtend nutzen.

Im Jahr 2014 wurde auch die Leistung „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ nach dem allgemein gültigen Raster der Leistungsbeschreibungen erarbeitet und wird mit diesem Jugendhilfeteilplan verbindlich geregelt.

4. Zielstellung

4.1. KJS im Sozialraumbezug

Die Planung, Steuerung und Umsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als eines erfolgt im Sozialraumbezug durch je eine Fachkraft.

Diese hat ihren Arbeitsplatz nach Zuständigkeit bei der entsprechenden sozialpädagogischen Abteilung.

4.2. KJS stadtweit

Bestimmte fachlich „tiefer“ zu bearbeitende Themen (etwa Mobbing, Sexualerziehung, Gewaltprävention, Neue Medien) werden durch einzelne MitarbeiterInnen stadtweit angeboten.

4.3. Rahmenbedingungen

4.3.1. Struktur

Orientierend an der Empfehlung der landesweiten Fachgruppe KJS sind ca. 3,0 VZS vorzuhalten:

SR I 0,75- 1,0 VZS,
SR II und III 1,0 VZS,
SR IV und V 1,0 VZS,

wobei jede(r) der Fachkräfte auch verschiedene in 4.2. benannten stadtweiten Themen zu verantworten hat.

4.3.2 Personal

Qualitative Kriterien:

Voraussetzung für eine professionelle Jugendsozialarbeit ist eine entsprechende Grund- und Weiterqualifizierung des Personals:

- hauptamtliche Kräfte mit sozialpädagogischem oder pädagogischem, Hochschulabschluss und evtl. erforderlicher Zusatzqualifizierung (Landesdefinition);

- regelmäßige Teilnahme an externen Weiterbildungen, kollegialen Fallberatungen, Supervisionen, Mitarbeitergesprächen, Dienstberatungen,...
- Nachweise zu Qualifizierung und Weiterbildungen (z.B. Protokollauszüge, Zeugnisse,...)
- Vorliegen eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragung gemäß §72a SGB VIII

Quantitative Kriterien:

Um eine qualitativ hochwertige Arbeit zu gewährleisten, sind Grenzen in der Auslastung bzw. Belastung des Personals zu berücksichtigen.

4.3.3. Förderbedingungen

Die Anbindung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe garantiert die Finanzierung.

4.3.4. Indikatoren

- Bevölkerungszahl
- Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund
- Soziale Infrastruktur (Schulen, offene Jugendhilfeeinrichtungen, gewerblich genutzte öffentliche Einrichtungen)
- Formulierten Problemlagen

4.3.5. Jugendhilfeplanung

Über die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen nach § 78 (Qualitätszirkel Jugendarbeit und die einzelnen Sozialraumgruppen) wird die Abstimmung der Maßnahmen der geförderten Träger der freien Jugendhilfe untereinander als auch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgesichert.

Für die Dienste des öffentlichen Trägers sind die verwaltungsinternen Gremien/Arbeitsstrukturen hinsichtlich Bedarfsentwicklungen, Maßnahmeplanungen und Qualitätsmanagement zu nutzen.

In regelmäßigen Abständen sind die Fachstandards (erstmalig nach 3 Jahren) zu evaluieren und über den Unterausschuss Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss zu diskutieren.

5. Zielstellung im Leistungsbezug

5.1. Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibung Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

| | |
|------------------------|---|
| Leistung/ Angebot | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz |
| Gesetzliche Grundlagen | § 14 SGB VIII |
| Zielgruppe | - junge Menschen |

| | |
|----------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Eltern, Erziehungsberechtigte - pädagogische Fachkräfte - Gewerbetreibende |
| Ziel | <ul style="list-style-type: none"> - junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen/ Einwirkungen zu schützen, sie zur Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen - Befähigung der Eltern, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen - Entwicklung sozialer Kompetenzen |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none"> - Prävention, Information, Aufklärung - Beratung - Vermittlung von Hilfsangeboten zu den verschiedensten Gefährdungsbereichen (z.B. Jugendmedienschutz, legale Drogen, Gewalt, Gesundheitsschutz, religiöse Sondergemeinschaften) - Unterstützung von Partizipationsprozessen für junge Menschen (z.B. sexuelle Aufklärung, Rechte und Pflichten) |
| Rahmenbedingungen | <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe - KJS als Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Stadt Halle/Saale (erzieherischer, kontrollierend-ordnender, struktureller KJS) - Sozialpädagogisches Personal und andere geeignete Fachkräfte - Ausreichende Sachmittel - Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe (geeignete Gremienstrukturen) - individuelle Beratungszeiten |
| Methoden / Verfahren | <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfallarbeit - Gruppenarbeit - Gremien- und Netzwerkarbeit - Seminare - Veranstaltungen - Beratungszeiten |
| Erfolgskriterien | <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Beratungen/ Veranstaltungen, statistische Erhebungen - Bekanntheitsgrad der Angebote im Zielgebiet (Nutzerzufriedenheit) - Gesetzkonformes Akzeptanzverhalten von Kindern, Jugendlichen und Gewerbetreibenden (Stärkung sozialer Kompetenzen) - Verringerung gemeldeter Verstöße |

5.2. Strukturqualität

Die Strukturqualität (Hintergrund sind die materiellen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen) will klären, unter welchen Bedingungen und mit welchem Aufwand ein Ergebnis erzielt werden kann.

Das Qualitätsmanagement sollte sich an folgenden Indikatoren (und Messkriterien) orientieren. Weitere Indikatoren oder Messkriterien sind denkbar.

| Personelle Struktur/ Rahmenbedingungen | |
|---|--|
| <i>Definition</i> | |
| Personelle Rahmenbedingungen beschreiben die in der Leistung tätigen hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen mit deren fachlicher Qualifizierung und Geeignetheit zur Leistungsumsetzung | |
| Indikatoren | Messkriterien |
| <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Geeignetheit der Tätigen (z.B. Berufsabschlüsse, Zusatzqualifikationen) - Berufserfahrung, - Geschlecht, - Alter | <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über Berufsabschlüsse/ Qualifizierungen der Fachkräfte/ Mitarbeiter, - Nachweis über Berufserfahrungen, - Führungszeugnis |

| Personelle Struktur/ Rahmenbedingungen | |
|--|--|
| <i>Definition</i> | |
| Beschreibt die räumlichen, sächlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen bzw. sächliche und räumliche Ausstattung, wo, wann und womit die Leistung erbracht werden soll | |
| Indikatoren | Messkriterien |
| <ul style="list-style-type: none"> - Angemessenheit/ Geeignetheit der Räumlichkeiten/ Orte für Zielgruppe(n) und Ziele der Leistungserbringung, - notwendige und geeignete sächliche Ausstattung der Räumlichkeiten/ Orte der Leistungserbringung, | <ul style="list-style-type: none"> - Geeignetheit des Veranstaltungsortes |

| Organisationsstruktur/ Vernetzungsstruktur |
|---|
| <i>Definition</i> |

Beschreibt/ benennt den Leistungserbringer an sich sowie seine zur Erbringung der Leistung wichtigen Kooperationen/ Vernetzungen mit anderen Jugendhilfe- Partner und darüber hinaus.

| Indikatoren | Messkriterien |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Leistungserbringer ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, - nachweisbare Kooperationsbeziehungen/ Vernetzung mit zur konkreten Leistungserbringung wichtigen Partnern, - nachweisbare Synergieeffekte durch die Kooperationen/ Vernetzung, - nachweisbare Teilnahme an Kooperation und Vernetzung (allgemein fachlich), - gemeinsame Projekte, - nachweisbare Vermittlung von Leistungsnutzern zu Kooperationspartnern (und umgekehrt) | <ul style="list-style-type: none"> - Kooperationsvereinbarungen, Bekanntheitsgrad der eigenen Angebote innerhalb des Kooperations- Netzwerkes, - gemeinsame Konzeptionen, Veröffentlichungen, Stellungnahmen... - Anzahl der Vermittlung von Nutzern zu Kooperationspartnern (und umgekehrt), - Anzahl/ Erfolg gemeinsamer Projekte, |

5.3. Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Art und Weise (Interaktion, Verlauf, Methoden und Zielgerichtetheit) der Ergebniserreichung.

Das Qualitätsmanagement sollte sich an folgenden Indikatoren (und Messkriterien) orientieren. Weitere Indikatoren oder Messkriterien sind denkbar.

| Methoden (Offene Angebote, Gruppenangebote, Einzelfallarbeit) | |
|--|--|
| <i>Definition</i> | |
| Aufgrund der Heterogenität der Zielgruppen, der Settings und der Interessen ist eine Vielfalt von Handlungsmustern notwendig. | |
| Indikatoren | Messkriterien |
| <p>Mögliche Systematisierungen von Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Zielgruppe (Mädchen, Jungen, Schulklasse, Eltern, Lehrer) - Trennung nach Orten/Zeiten (z.B. Schule, Jugendfreizeiteinrichtung) <p>Mögliche Methoden (Offenes Angebot, Gruppenangebot und Einzelangebot):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelberatung - Workshop/Projektwochen - Elternabend - Peergroup - erlebnispädagogisches Angebot - geschlechterspezifisches Angebot - individuelle Beratung und Begleitung - Veröffentlichungen | <p>Kriterien für die Auswahl einer effektiven Methodik sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rahmenbedingungen (Ausstattung, Alter, Geschlecht, Herkunft, Thema) - Ziel- und Bedarfsorientierung - Orientierung an den Kenntnissen und Fähigkeiten der Teilnehmenden - Qualifikation der MitarbeiterInnen <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation (Fotos, Berichtshefter, Fragebögen ...) - Präsentation der Ergebnisse - Reflexion - Nachweise über Qualifikation der Mitarbeiter - Evaluation - Statistik - Erfolgskriterien (Ergebnisqualität!) |

5.4. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf die Wirkungen und legt dar, was erreicht wurde. Es wird der Erfolg, aber auch der Misserfolg beleuchtet. Was hat sich verändert? Wie zufrieden ist die Zielgruppe?

Das Qualitätsmanagement sollte sich an folgenden Indikatoren (und Messkriterien) orientieren. Weitere Indikatoren oder Messkriterien sind denkbar.

| | |
|---|---|
| Erfolg | |
| <i>Definition</i> | |
| Der Erfolg des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bemisst sich in der Umsetzung der jeweiligen Zielstellungen. (Das kann z.B. die Verbesserung der sozialen Integration durch die Erhöhung von Kompetenzen und/oder eine Wissensaneignung im Bereich der außerschulischen Bildung sein.) Andererseits ist ein Erfolg auch die Teilnahme an sich. | |
| Indikatoren | Messkriterien |
| -Bedarfsgerechte Angebote -Annahme von Beratungen -Schaffung von Mitbestimmung und Mitbestimmungsstrukturen/ Übernahme von Verantwortung | -Anzahl der Angebote und Angebotsauslastung -TeilnehmerInnenzahlen, -Anzahl der selbstorganisierten Veranstaltungen - der Beratungen -Inanspruchnahme der Mitbestimmung |
| Indikatoren | Messkriterien |
| - Handlungskompetenzen für unterschiedliche Herausforderungen sind (weiter)entwickelt, - Bekanntheitsgrad des Angebotes | - Rückmeldungen der jungen Menschen, anderer Einrichtungen oder Personen (Befragung, Interviews, „Ehemaligentreffen“ o.ä.) - Nachfrage des Angebotes |

6. Schnittstellen/Abgrenzungen des „Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“ zu anderen Bereichen der Jugendhilfe

Gemeinsamkeit aller Bereiche der Jugendhilfe ist die Entwicklungsförderung der jungen Menschen in ihren personalen, sozialen und kognitiven Kompetenzen. Diese Prämissen sind durch den Gesetzgeber festgeschrieben und sind von den Leistungserbringern zu erfüllen. Schnittstellen der oben genannten Arbeitsfelder sind auch die grundlegenden Strukturmaximen, die bereits 1990 im 8. Jugendbericht determiniert wurden. Diese beinhalten unter anderem Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Ganzheitlichkeit und Integration. Die Jugendhilfe insgesamt hat sich natürlich seit dieser Zeit weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklungen und Erfordernisse finden sich in den darauffolgenden Jugendberichten bis hin zum aktuell 14. Kinder- und Jugendbericht von 2013 wieder.

Im Folgenden werden tabellarisch die Schnittstellen/Abgrenzungen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu den anderen Bereichen erläutert.

| Bereich der Jugendhilfe | Rechtliche Grundlage (SGB VIII) | Zielgruppe | Arbeitsformen | Besonderheiten |
|---|---------------------------------|--|---|---|
| Offene Jugendarbeit | § 11 | Kinder und Jugendliche, junge Volljährige | Offene Häuser, Jugendtreffs, Freizeiteinrichtungen, mobile Angebote | präventiv für ALLE (vorrangig ab 6 Jahre) |
| Jugendsozialarbeit | § 13 | Kinder und Jugendliche, junge Volljährige | Schulsozialarbeit, Streetwork, Jugendberufshilfe, Migrationsarbeit | für sozial Benachteiligte, bzw. individuell Beeinträchtigte |
| Familienarbeit | §§ 16-21, 28 | Familien | Beratung, Familienfreizeit, Familienerholung, Migrationsarbeit | präventiv für alle, bzw. bei Problemlagen |
| Hilfen zur Erziehung | §§ 27, 29-35a | Kinder, Jugendliche und Familien | Soziale Gruppenarbeit, Familienhilfe, Vollzeitpflege u.a. | wird nur auf Antrag gewährt, bei spezifischen Problemlagen, Bedürftigkeitsprüfung, individueller Rechtsanspruch (0 –unter 21 Jahre) |
| Kindertagesbetreuung | §§ 22-26 | Kinder | Kindertagesstätte, Krippe, Kindertagespflege | Anmeldung (Vertrag) nötig, kostenpflichtig, individueller Rechtsanspruch (0- 14 Jahre) |
| Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | § 14 | Kinder, Jugendliche, Eltern, Erzieher, Lehrer..., Gewerbetreibende | Beratung, Aufklärung zu spezifischen Themen | präventiv für ALLE Kinder und Jugendliche |

7. Schnittstellen/Abgrenzungen außerhalb der Jugendhilfe

KJS und Schule

Präventive Angebote/Elternabende zu jugendschutzrelevanten Themen:

Jugendmedienschutz (Internet, Handy, Computerspiele ...)

Sucht (legale Suchtstoffe, Spielsucht, Esssucht ...)

Gewalt (Mobbing-Cybermobbing, sexuelle Grenzverletzungen ...)

Gesundheitserziehung (Sexualität, HIV-Aids, Gesunde Ernährung ...)

KJS und Handel/Gewerbe/Kultur

Schnittstellen bestehen mit den ausübenden Behörden, insbesondere der Polizei, Fachbereich Sicherheit und dem Fachbereich Gesundheit zum kontrollierend-ordnenden Jugendschutz.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterstützt den kontrollierend-ordnenden Jugendschutz (Verstöße zu Jugendschutzgesetzen §4-§13) bei Jugendschutzkontrollen, um bei Erfordernis sozialpädagogisch einwirken zu können. Indem die Mitarbeiterinnen z.B. die altersgerechte Abgabe von Alkohol und Tabakwaren überprüfen und auf den Aushang des

Jugendschutzgesetzes in Gewerberäumen hinweisen, werden die Gewerbetreibenden für das Thema Jugendschutz sensibilisiert.

In Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Fachbereich Sicherheit bewertet der KJS nach Träger- und Telemedien entsprechend ihrer jugendgefährdenden Wirkung und leitet bei Bedarf ein Indizierungsverfahren ein.

Bei öffentlichen Konzerten und Musikveranstaltungen wird von allen Beteiligten ein möglicher Gefährdungsgrad für Kinder und Jugendliche geprüft und bei Bedarf Jugendschutzaufgaben erteilt.

Der KJS beim FB Bildung erstellt Stellungnahmen zu allen Anzeigen im Bereich des Jugendschutzgesetzes.

Der KJS berät Veranstalter zu Fragen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Ausnahmeregelungen zur Mitwirkung von Kindern bei Film- und Fotoaufnahmen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, Filmaufnahmen, Theaterstücken erfolgt durch den KJS die Bearbeitung bundesweiter Anhörungen zu Ausnahmeregelungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Im Verfahren des Beschwerdemanagement prüft der KJS öffentliche Medienangebote, Plakate, Werbungen u.v.m. auf eine bereits vorliegende Indizierung oder auf eine vorliegende jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung und leitet bei Bedarf entsprechende Verstöße an die verantwortlichen Stellen inner- und außerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale) weiter.